


Technische Mitteilung	09b / 006	10.03.2020	 <p>Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Brandschutz			
Maschinelle Rauchabzugsanlagen Notwendige Angaben im Brandschutznachweis			

Rechtliche Situation:	Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) beschreibt in Abs. A 2.1.21.2 die Anforderungen an Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA) in allgemeiner Art ohne weitere Konkretisierung.
Technisch ergänzende Hinweise der Bundesländer:	bislang keine
Bedingungen:	<p>Es handelt sich um eine Maschinelle Rauchabzugsanlage (MRA), welche für das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich notwendig oder im Sinne der Brandschutzkonzeption erforderlich wird. Sie stellt somit keine technische Anlage dar, die lediglich den Sicherheitsüberlegungen des Bauherrn Rechnung trägt. Dieser mögliche Fall sollte in der Unterlage explizit benannt werden.</p> <p>Lüftungsanlagen zur Rauchableitung sind nicht Gegenstand dieser TM (siehe TM Lüftungsanlagen).</p>
Antworten:	<p>Notwendige Angaben im Brandschutznachweis zu Maschinellen Rauchabzugsanlagen (MRA) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der Schutzziele nach MBO / Sonderbauverordnungen / Richtlinien / Brandschutzkonzept ggf. Benennung normativer Bemessungsgrundlagen - allgemeine Beschreibung der Rauchabzugsanlage inkl. Angaben zu den Entrauchungsbereichen und der prinzipiellen Lage der Ventilatoren und Schaltschränke - Angaben zu den Bauteilen, welche den Funktionserhalt der Ventilatoren im Brandfall sicherstellen (z.B. Tragwerke von Dächern, auf denen Entrauchungsventilatoren aufgestellt werden) - Definition der Anforderungen an das Kanalnetz und der Ventilatoren für Entrauchung und Zuluft (Temperaturklasse / Bauart, Zu- und Abluftvolumenstrom / Luftwechselrate, Energieversorgung, Funktionserhaltverkabelung) - Angaben zu den erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ausgeglichener Druckverhältnisse im Entrauchungsabschnitt (räumliche und zeitliche Abhängigkeiten bei der Inbetriebnahme von Zu- und Abluft) - Angaben zu den automatischen oder manuellen Steuerfunktionen im Brandfall, Notwendigkeit einer Bedienperipherie für die Feuerwehr - Definition der Auslösung von Absperrvorrichtungen, Entrauchungsklappen
Hinweise:	Die Installation von Maschinellen Rauchabzugsanlagen (MRA) wird für Sonderbauten (z.B. Versammlungsstätten) oder Garagen in bestimmten Fällen baurechtlich gefordert.

Technische Mitteilung	09b / 006	10.03.2020	 <p>Bundesvereinigung der Prüfm Ingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Brandschutz			
Maschinelle Rauchabzugsanlagen Notwendige Angaben im Brandschutznachweis			

Gemäß § 2 MPrüfVO müssen Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA) durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden.

Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA) sind keine Lüftungsanlagen.

Die notwendigen Angaben zu Maschinellen Rauchabzugsanlagen (MRA) gemäß MVV TB beschränken sich auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren. Weitere Angaben oder zusätzliche Festlegungen sind möglich. Werden diese außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens geführt, bieten diese dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit, ohne eine Anpassung der Baugenehmigung. Beispielsweise können auf diese Weise Änderungen von Normen oder von versicherungsrechtlichen Vorgaben zur Anpassung von technischen Anlagen führen, ohne die Genehmigungsfrage neu aufzuwerfen.

Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Abstimmung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für technische Anlagen dient der Planungssicherheit.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsfähige Planung der Maschinellen Rauchabzugsanlagen (MRA) zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer betriebssicheren und wirksamen Ausführung der Maschinellen Rauchabzugsanlagen (MRA).

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung.

Zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen können auch allgemein anerkannte Regeln der Technik dienen, die nicht bauaufsichtlich eingeführt sind. Die im Anhang 14 zur MVV TB genannten Normen werden durch diese Nennung nicht selbst zu einer eingeführten Technischen Baubestimmung.

Bauordnungsrechtlich sind Abweichungen von Normen insoweit in § 85a MBO geregelt, als dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden müssen. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung nach § 67 MBO bedürfen Abweichungen nach § 85a MBO von Normen für technische Anlagen **nicht**.

Durch den Prüfm Ingenieur für Brandschutz wird ausschließlich die Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes aus der MBO bzw. den Konkretisierungen aus den Sonderbauvorschriften geprüft.